

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen
Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und
militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

Leipzig, 1777

§. 26

Slavonien und Hungarn fähig ist, liegende Gründe und unbewegliche Güter als sein wahres Eigenthum erb- und eigenthümlich zu besitzen *). Inzwischen bleibt es doch wahr, daß die Leibeigenschaft die wirkende Ursache der geringen Bevölkerung und vieler andern höchst schädlichen Folgen ist.

§. 26. Ein Vollmeyer oder ganzer Bauer, (Colonus integræ sessionis) heißt derjenige, welcher eine ganze Session, d. i. 24 Joch **) Ackerlandes und 8 Joch oder Mader Wiesenwachs besitzt ***). Ein
flavo-

*) Oder mit andern Worten: der Edelmann ist Grundherr und hat das dominium directum. Die Coloni haben das dominium utile, können folglich mit den Ländereyen nicht willkürlich schalten und walten; d. i. sie sind nicht befugt, ihre Höfe zu veräußern, oder durch ein Testament zu vermachen, wem sie wollen. Stirbt der Colonus mit oder ohne Kinder: so ist die Erbfolge schon durch die Gesetze bestimmt; kann folgl. durch kein Testament geändert werden.

**) Ein Stück Landes zur Aussaat zweener Scheffel Waizen, ist in Hungarn ein Joch. Aber in Slavonien begreift ein Joch so vieles Ackerland, als man mit 3 Scheffel Waizen besäen kann; ist folgl. 1 Drittel größer, als ein hungarisches Joch. Man pflegt auch wohl 1600 Quadrat = Klafter, (jeden zu 6 Quadrat = Schuhe) auf ein hungarisches camerales Joch zu rechnen. Allein dieses trifft nicht allenthalben zu: sintemal bald 1600, bald 1200, bald 1000 Quadrat = Klafter auf ein Joch gerechnet werden, je nachdem in einer Gegend Mangel oder Ueberfluß an Aeckern ist.

***) Nämlich in fruchtbaren Gegenden. Ist aber der Boden
nicht

slavonisches Joch beträgt $1\frac{1}{2}$ hungarische: und aus dieser Ursache sind die Landgütther in Hungarn viel einträglicher, als in Slavonien. Alles, was ein Vollmeyer seinem Guthsherrn leistet, besteht jährlich in 12 Spanndiensten mit 4 Ochsen, oder aber in 48 Handdiensten, nämlich einen Handdienst für einen Ochsen gerechnet; imgleichen alle Jahre in einer Klafter Brennholz und in drey Fl. baaren Geldes. Ein Halbmeyer (*Colonus mediæ sessionis*) leistet jährl. 6 Spanndienste mit 4 Ochsen, oder aber 24 Handdienste, und liefert 1 Klafter Holz und 1 Rthlr. Es kann auch ein Leibeigner mehr, als eine Session, z. B. $1\frac{1}{2}$ besitzen, in welchem Fall derselbe aber 18 Spanndienste oder 72 Handdienste u. s. w. jährl. leisten muß.

Der Grundherr ist berechtigt, von seinen Leibeigenen entweder die wirkliche Leistung der Frohndienste, oder aber dafür Geld zu verlangen. Im letzteren Fall darf der Leibeigene nach der gesetzmäßigen Taxe nicht mehr, als 40 Kr. für einen Spanndienst und 10 Kr. für jeglichen Handdienst entrichten *). Ein Vollmeyer

nicht sonderlich gut: so macht man die Sessions verhältnißmäßig viel größer, z. B. von 48 Joch Ackerlandes und 16 Joch Wiesenwachs. Für einen Meyerhof werden gemeinlich 600 Joch gerechnet; Waldungen und Viehweiden mit begriffen.

*) So arm auch der slavonische und croatische Bauer ist: so gerne will er doch immer die Frohndienste mit Geld abkaufen; nur damit er nicht arbeiten dürfe. Die Bauern bitten beständig um diese Erlaubniß, und wenn sie dieselbe erhalten haben:

meyer kann sich also mit 8 Fl. von allen Herrndiensten auf ein ganzes Jahr frey machen. Findt sich am Ende des Jahres, daß der Leibeigene mehr Frohndienste, als er schuldig gewesen, wirklich geleistet hat: so muß ihm der Herr für einen jeden zu viel geleisteten Spanndienst nicht 40., sondern 48 Kr., und für jeglichen Handdienst 12 Kr. baar bezahlen. Wenn ein Leibeigener 3. B. mit herrschaftlichem Getraide, drey Tagesreisen weit geschickt wird: so kommen ihm die 3 Tage, die er brauchet, leer nach Hause zurück zu fahren, nicht zu gute: sondern es werden ihm nur drey Spanndienste abgeschrieben; ausgenommen, wenn derselbe über die Gränzen der Gespannschaft, in welcher er wohnet, gewesen ist.

Alles obige verhält sich anderst in den militarischen Bezirken, in welchen die Frohndienste auf einen ganz verschiedenen und viel schärferen Fuß eingerichtet sind. Dasselbst müssen die Angeseffenen weit mehrere Herrndienste, als in den 3 Gespannschaften leisten.

Hier ist der Ort nicht, die Schädlichkeit der Frohndienste darzuthun. Dieselben mögen so gelinde seyn, als sie immer wollen: so fallen sie doch dem Feldbau allzeit höchst schädlich *). Soll der Ackerbau, die Grund-

haben: so verkaufen sie ein Schwein und bezahlen damit ihre Herrndienste für 1 ganzes Jahr.

*) Das schädlichste ist wohl, daß der Bauer oft weit gehen oder fahren muß, bis er an den Ort kommt, und daß die Her-

Grundsäule des Staates, blühen: so müssen die Herrendienste in Geld verwandelt werden; wie es vor ein Paar Jahren im Kurfürstenthum Hanover mit den glücklichsten Folgen geschehen ist.

Die landesfürstlichen Abgaben der Leibeigenen bestehen vornemlich in der Contribution. Alle Bauern, sowol von der lateinischen, als griechischen Kirche, müssen den katholischen Bischöfen in allen hungarischen Ländern den Zehnten geben. Doch ist Manß oder türkischer Weizen völlig zehndfrey *): und nur von Schafen und Ziegen wird der Zehnte entrichtet. In den Kammergütern und etlichen adel. Herrschaften gehöret der Zehnte auf obigen Fuß nicht dem Bischofe, sondern dem Landesherrn.

§. 27. Was die Vorrechte des Landesherrn betrifft: so ist bekannt, daß ein König von Hungarn, als König von Slavonien, seit 1687. durch Erbrecht auf den Thron gelanget; daß er mit der heiligen Krone des heil. R. Stephan I. zu Presburg feyerlich gekrönt

net

Herrendienste gemeinigl. zu der Zeit gefordert werden, wenn der Landmann selbst alle Hände voll zu thun hat und ohne Schaden seiner eigenen Wirthschaft keine Frohndienste leisten kann.

*) In den hungarischen Reichsgesetzen des vorigen Jahrhunderts sind alle Getraidearten, von welchen der Zehnte den Bischöfen gebühret, ausgedrückt und genannt. Damals war aber der Manßbau noch nicht in Hungarn eingeführet, und Slavonien gehörete den Türken.